



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

IV. Das peinliche Halsgericht zu Höxter; 1605

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

IV.

Das peinliche Halsgericht zu Hörter. 1605.

Demnach der Hochwürdige in Gott, Fürst und Herr Dieterich, des kaiserlichen freyen Stiffts Corvei erwählter und bestätigter Abt, unser gnediger Herr, uns Burgermeistern und Rath dero Stadt Hurer, mit Ernst für Notarien und Zeugen requiriren und erfordern lassen, S. F. G. wie es von Altershero in Hegung und Proceß des peinlichen Gerichts allhie in dero Stadt üblich und herbracht, unter unserem Stadtsecret gehorsamlich herausgeben, und wir dem, um Vermeidung Ungnad und Straf, auch zu Steuer dero Wahrheit dero selben ein solches ohn Verdacht nicht abschlagen können: Hierum thun wir, doch mit gebühlicher Protestation, daß dieses unserer Stadt Recht und Gerechtigkeit, wie auch juri tertii nicht nachtheilig noch schedlich sein soll, hiemit Bekundtschaft und Zeugen.

Da sich strafbar Handel bei uns in dero Stadt Hurer zutragen, welche criminell sein müchten, daß alsdann ein ehrbar Rath üblichem Stadtgebrauch und altem Herkommen nach, solches die Stadt über etliche hundert Jahr exercirt, die Mißthäter gefänglich einziehen, auf die Eingezogenen inquiriren, per inquisitionem procediren, auf gebühliche Indiction peinliche Frage anstellen; auch da dann Einer mit leiblicher Strafe und peinlich zu verfolgen, schicket ein ehrbar Rath drei oder vier Tage zuvor an das Haus Fürstenberg, und läffet dem Amtmann vermelden, daß ein Mißthäter solle vorgestellt werden, und begehre man dahero Öffnung des Gerichts, und solle das Gericht auf benannten gewissen Tag gehalten werden.

Wenn nun der Tag ist, wird vor dem Rathhaus ein Ort zugerichtet, und setzet sich ohne einigen Verdrang erstlich der Greve, welcher von hochwürdigen Fürsten und Herrn, dem Abt zu Corvei und dero Stadt Hurer bestellt, denen er auch mit Gelübten und Eiden zugehan, auch sein salarium empfängt.

Wenn nun der Gerichtsgreve sich in das Gericht setzet, setzet der Stadt verordneter Pfennigmeister sich ihme auf dero rechten Hand, der Gerichtsknecht und Bedel zu dero linken Hand; der Braunschweigische Vogt*) dem Pfennigmeister an seiner rechten Seite.

Wenn dann diese Personen sich niedergesetzt, und der beklagte Missethäter in das Gericht vorgestellt, so wird des Rathes Vorsprechen neben noch zweien vom Rathe als Nichtsleute bei dem Procurator geordnet.

Also fängt der Gerichtsgrave an Statt seines richterlichen Amtes an mit nachfolgendem Vortrag zu dem Vorsprechen: An Statt des Hochwürdigen in Gott Fürsten und Herrn u. f. w. und eines Ehrbaren Rathes der Stadt H. frage ich Euch Procurator ein Urtheil zu Recht: Alldieweil ich habe die Gnade von Gott dem Allmächtigen, Macht und Gewalt von dem Hochwürdigen u. f. w. und einem Ehrbaren Rath der St. H. über Noth und Blut zu richten, ob es Tag und Zeit sey, hochermeltem meinem gnädigen Fürsten u. f. w. allhie ein hochnothiges kais. frey peinlich Halsgericht zu hegen, legen, schlütten und spannen?

Antwortet der Vorsprache auf das erste Urtheil: Herr Richter, alldieweil Ihr habt die Gnad von Gott, dem Allmächtigen, Macht und Gewalt von u. f. w. über Noth und Blut zu richten, also ist es wohl Tag und Zeit u. f. w. ein hochnottig kais. frey peinlich Halsgericht zu hegen, legen, schlütten und spannen.

Zum andern fraget der Richter ein Urtheil zu Recht: Wie oft soll ich dies u. f. w. hegen, und was soll ich darin heißen und verbieten?

Antwortet der Vorsprache zum Urtheil: Herr Richter, Ihr sollet es hegen zum 1., zum 2. und dritten Mahl stete und veste, und sollet zum 1. 2. und 3. Mahl gebiethen und verbieten Unrecht. Darnach sollet Ihr verbiethen in diesem u. f. w. Halsgericht Riffworte, Scheltworte und alle eckhafte Waffen; daß Niemand in dies u. f. w. Halsgericht trete oder rede, es wäre ihm dann von Euch, Herr Richter, erlaubt, durch einen zugelassenen Redner. Und so Jemand darin säumig befunden würde, soll diesem kais. freien peinlichen Halsgericht nicht entweichen, es wäre ihme dann von Euch, Herr Richter, erlaubt.

Fraget der Richter abermahlen: Wollet Ihr das also für Recht gewiesen haben? — Antwortet der Vorsprache: Ich weiß es nicht anders zu weisen.

*) Der benachbarte Amtmann zu Fürstenberg vertrat also auch den Vogt in der Stadt.

Saget der Richter: Also will ich thun, wie mir mit Urtheil und Recht ist zuerkant; und will meinem G. J. und Herrn u. s. w. zum 1. 2. und 3. Mahl stete und feste nach Richters Rechten ein hochnotig kais. frey peinlich Halsgericht hegen, schlütten und spannen, und will zum 1. 2. und 3. Mahl gebiethen Recht und verbiethen Unrecht. Demnach will ich verbiethen: Riffwort, Scheltwort und alle ekhaste Waffen, daß Niemand in dies kais. frey peinlich Halsgericht trete oder rede, er thue es dann mit einem zugelassenen Redener. Und so wer säumig darin befunden würde, soll diesem u. s. w. Halsgericht nicht entweichen, er thue es dann mit Erlaubniß Meiner von Amtes wegen, und der Obrigkeit, so dieses Gerichtes zu thun haben.

Fraget der Richter ein Urtheil zu Recht: Worüber soll ich richten?

Antwortet der Vorsprache: Ueber Klage und Antwort u. s. w.

Fraget der Richter ein Urtheil zu Recht: Was erhält Klage und Antwort?

Antwortet der Vorsprache: Urtheil und Recht.

Fraget der Richter: Was ist denn Urtheil und Recht?

Antwortet der Vorsprache: die bösen Buben zu strafen, und die Frommen schützen und handhaben.

Fraget der Richter ein Urtheil zu Recht: Ob dies k. f. p. Halsgerichte recht bestellet, geheget und gespannt sey? — Antwortet der Vorsprache: Er weiße nicht anders.

Fraget der Richter ein Urtheil zu Recht: da diese peinliche Handlung sich zutrüge, daß sie bei aufsteigender Sonne ihr gebührliches Ende nicht erreichen würde, ob der Richter dann auch wohl möge und Macht habe, bei niederfallender Sonne Nachmittags zu richten in diesem peinlichen Gericht, oder was Rechtens?

Antwortet der Vorsprache: da es Noth und Behuf ist, Herr Richter, so habt Ihr wohl Macht, sowohl Nachmittags als Vormittags zu richten.

Saget der Richter: Weiset Ihr das vor Recht? Antwort: Ich weiß es nicht anders zu weisen.

Zum Beschluß saget der Richter: dieweilen denn Niemand gespüret wird, der gegen diese erkannte Urtheil weiß füglich einzureden, schließe ich dieselbe mit Recht, und lasse dem Recht seinen Lauf.

Hierauf bittet Ankläger von Wegen des Raths in seine rechtliche Nothdurft Achtsleute und zween Urtheilträger, die ihm vom Richter zugelassen und nahmhaft gemacht werden. — Demnach fragt der Richter den Misthäter, oder so beklagt werden soll, ob er sich ge-

faßt gemacht hätte mit einem Vorsprechen, denn er werde allhie peinlich beklagt.

Antwortet er Ja, so werden auf Begehren des Vorsprechen, so seine rechtliche Nothdurft vorbringen, 6 oder 7 Personen aus dem gemeinen Umstande ihm gegeben, neben zween Urtheiltragern. Hätte er keinen Vorsprechen, giebt der Richter gleichfalls einen Vorsprechen aus dem gemeinen Umstand.

Hierauf wird die Klage eröffnet durch des Raths Vorsprechen, und bringen die zween Urtheilträger mit des Raths Vorsprechen und den Achtsleuten, so gegeben sind, vor den Rath; folget darauf durch die Urtheilträger Bescheid auf eingebrachte Klage dem Richter.

Demnächst auf beschene Klage wird des Beklagten Antwort auch durch die zween zugelassene Urtheilträger vor den Rath eingebracht, und wiederum durch dieselben des Raths Bescheid ins Gericht dem Richter auf beschene Antwort. Und wird also der actus durch einen Satz um den andern zum endlichen Bescheid erörtert.

Wenn nun der Ankläger fordert das Endurtheil, und wer sodann es in's Gericht hohlen oder einbringen solle?

Erkenne der Rath, daß der Nachrichten solches einbringen solle. Also wird der Nachrichten durch des Gerichts Bedellen geheischt, und von dem Richter auferlegt, daß er solle treten vor den ehrbaren Rath von Hurer, und bringen auf beschene Erkenntniß des Raths das Endurtheil ein.

Wenn das also der Nachrichten gethan, und Bescheid von dem Rath, das Endurtheil einzubringen, so saget er: Herr Richter, wollet Ihr das Urtheil? — Ja Meister, es ist Euch erlaubt und auferlegt, zu bringen. — Redet der Meister mit lauter Stimme das Endurtheil.

Wenn das geschehen, bricht der Richter den Stoß. — Hie mit hat also das Gericht seinen endlichen Lauf und Bescheid.

Thut der Nachrichten vermöge eingebrachtes Endurtheils und Amts, und wird das Urtheil exequirt in Corveyscher Hoheit an gewöhnlicher Nichtstatt, da dann auch, auf Begehren des Scharfrichters, der regierende Bürgermeister das Geleite, weil Stunde und Zeit ungleich, und darum der Scharfrichter auf allen Mißfall frei und unbeleidigt in die Stadt gehen möge, thut ausrufen.

Daß obgedachter Maßen, von langen undenklichen Jahren, in vorkommenden peinlichen und Criminalsachen das peinliche Gericht zu Hurer gespannt und geheget wird, solches beglaubigen und bezeugen wir obenbeschriebene Bürgermeister und Rath auf beschene Requisition, mit

Unterdruckung unsers Stadt = Insegels. Signatum, 3. Oct. veteris
A. 1605.

V a r i a n t e

aus einer Relation des Burgermeister Kelling, vom Jahr 1650.

Judex zu dem Mißthäter: Höre du, hier wirst du besprochen werden, nicht um dein Gut, sondern um dein Blut. Hast du auch auf einen Vorsprechen gedacht, welchen du haben willst, den du igo bekommen kannst; will man dir vergönnen.

Mißthäter antwortet Ja, und bittet darum. — Richter: Ja, man wolle auf Einen denken und ruft N. N. und sagt: dieser arme Mensch bittet um Gotteswillen, Ihr ihm sein Wort wollt halten, und ihn vertreten und verwahren, so viel als möglich ist. Was er deß nicht vergelten kann, mag Euch der allmächtige Gott vergelten.

Des Gerichts Vorsprache bittet um N. N. zu Urtheilträgern. — Judex fordert die Urtheilträger zum 1. 2. 3. und 4ten Mahl über Recht, daß sie von kaiserlicher Gewalt Urtheil tragen sollen.

Des Mißthäters Vorsprache bittet den Richter ihm zu vergünstigen, des armen Menschen Wort zu halten. — Judex erlaubt Alles, was Recht ist.

Der Vorsprach bittet Leute ihm in seine Acht, so viel ihm deren von Nöthen sein. — Judex erlaubt Alles, was Recht ist, und so viel er begehrt.

Vorsprach bittet um N. N. — Judex eröffnet: N. N. Ihr werdet hergegeben in die Acht bei diesen armen Menschen; darum ersuche ich Euch zum 1. 2. 3. und 4. Mahl über Recht, daß Ihr erscheint, und wahret Euch vor Schaden.

Des Raths Vorsprach bittet um Erlaubniß, die Klage zu eröffnen. Judex erlaubt, was Recht ist.

Klage. Vorsprach klagt an, u. s. w.

Urtheil. Hierauf bedenket sich ein Rath, und erkennet für Recht u. s. w. In so fern er sich der That in Rechten nicht würde erledigen können, so ist er fällig, dem Kaiser dafür eine Wette auszustehen.

Nach Einbringung dieses Urtheils in's Gerichte bittet des Angeklagten Vorsprache Urlaub, des armen Menschen Motturft auf gethane Anklage wieder einzubringen.

Judex erlaubt, was Recht ist. — Vorsprach excipirt wider gethane Klage u. f. w. — Das Urtheil bringen die Urtheiltrager dem Gerichte ein.

Darauf läßt anklagender Vorsprache ein Urtheil finden: Weil die Entschuldigung nicht genug, und nicht helfen mag, wer dann das letzte Urtheil hohlen solle. — Hierauf erkennet ein Rath: das letzte Urtheil solle hohlen der Scharfrichter.

Nach Einbringung dieses in's Gericht erscheint der Scharfrichter vor dem Rathe, und zeigt an, daß er von wegen des peinlichen Halsgerichts sei abgefertigt, ein Urtheil vom Ehrbaren Rathe zu hohlen, was des Missethätters, welcher angeklagt, Strafe seyn solle.

Urtheil. Ein Ehrb. Rath erkennet für Recht, u. f. w. — Nachdem der Scharfrichter dies Urtheil in's Gericht bringt, greift er den armen Sünder an, und erequirt u. f. w.

Das peinliche Halsgericht wurde öffentlich auf dem Markt vor dem Rathhause gehalten. Aber Bürgermeister und Rath, als Schöffen und Urtheilfinder, saßen auf dem Rathhause selbst zu Gericht, und wurden von da die Urtheile geholt. Es war dies schon eine mißbräuchliche Einrichtung des alten öffentlichen Verfahrens im Volksgericht.